



ÖFFENTLICH

DN.: 2019/0199 vom 20.10.2019

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Planen und Bauen	12.11.2019	vorberatend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Antrag der FWO-Fraktion im Rat der Stadt Ochtrup zur Prüfung der Machbarkeit und Bedarfsabfrage für Tiny Houses vom 06.06.2019
hier: Ergebnis der Bedarfsabfrage und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Ausweisung und Vermarktung städtischer Grundstücke künftig zu prüfen, ob aus städtebaulicher Sicht und je nach Größe des Baugebietes ein oder mehrere der Wohngrundstücke so geteilt werden können, dass kleinere Grundstücke für die Errichtung von Tiny Houses entstehen. Erfolgt die Vermarktung durch Private, wird darauf hingewirkt, dass auch hier gegebenenfalls solche kleineren Grundstücke entstehen.

Sachdarstellung:

Entsprechend dem Beschluss des Rates der Stadt Ochtrup vom 04.07.2019 hat sich die Verwaltung bei 5 örtlichen Immobilienmaklern nach dem Bedarf an der Errichtung/Aufstellung von Tiny Houses erkundigt sowie auf der Homepage der Stadt Ochtrup ermöglicht, dass bis zum 15.10.2019 entsprechende Meldungen an das Bauamt gesandt werden können. Auch wurde mit dem Bauverein Kontakt aufgenommen, inwieweit es Bedarf an kleinem Wohnraum gibt.

Im Ergebnis ist folgendes festzustellen:

Von den 5 angeschriebenen Immobilienmaklern haben sich zwei zurückgemeldet. Einer hat mitgeteilt, dass weder Bedarf an der Errichtung, noch an der Anmietung von Tiny-Häusern besteht. Der andere hat erklärt, dass er eine verstärkte Nachfrage nach kleinen Wohnungen zwischen 20 und 45 m² verzeichnen kann. Hierbei geht es grundsätzlich um die Nachfrage nach Mietwohnungen.

Der Bauverein Ochtrup e.G. hat mitgeteilt, keinen Bedarf zu sehen, insbesondere auch, da zurzeit an der Beethovenstraße 24 Wohnungen mit knapp 45 m² Wohnfläche entstehen.

Die Nachfrage über die Homepage der Stadt Ochtrup, die vom 10.07.2019 bis zum 15.10.2019 durchgeführt wurde, und die Berichterstattungen in der örtlichen Presse haben dazu geführt, dass sich 28 Interessenten gemeldet haben. Diese waren größtenteils an der Errichtung solcher Häuser interessiert, einige wenige an einer Vermietung.

Vor dem Hintergrund, dass die Errichtung solcher Tiny Houses in Wohn- und Mischgebieten zulässig ist und eine Konzentration dieser Wohnform an einer Stelle vermieden werden sollte, um die Bildung gemischter Quartiere zu unterstützen, schlägt die Verwaltung folgendes vor:

Bei der Ausweisung und Vermarktung städtischer Grundstücke wird künftig geprüft, ob aus städtebaulicher Sicht und je nach Größe des Baugebietes ein oder mehrere der Wohngrundstücke so geteilt werden können, dass kleinere Grundstücke für die Errichtung solcher Tiny Houses entstehen. Erfolgt die Vermarktung durch Private, wird darauf hingewirkt, dass auch hier gegebenenfalls solche kleineren Grundstücke entstehen.

Sollte sich herausstellen, dass die kleineren Grundstücke für die Errichtung von Tiny Häusern nicht angenommen werden, könnten diese Grundstücke gegebenenfalls wieder zu größeren Grundstücken vereinigt werden und für eine andere Form der Wohnbebauung zur Verfügung gestellt werden.

Umweltrelevanz:

Entfällt.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Entfällt.

Generationengerechtigkeit:

Durch die Ausweisung kleinerer Wohngrundstücke wird Interessierten – ob alt oder jung – die Möglichkeit gegeben, Tiny Houses zu errichten.

Im Auftrage:

Korten